

Geschäftszeichen:
353702/XXXMP.22#0001

12. Juli 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die verschließbare Tasche aus Polypropylen mit dem Schriftzug „boomerang®“ (Maße ungefalted: Höhe/Breite/Tiefe 60 cm x 30 cm x 15 cm) zur Befüllung und zum anschließenden Versand von Kleidung oder anderen, nicht zerbrechlichen Gegenständen in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid, die von der Antragstellerin mittels der in Anlage 2 dargestellten Rücknahmelogistik gegen Erstattung eines Pfandbetrages in Höhe von 3,00 EUR zurückgenommen wird, ist eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.

Gründe

Die Boomerang Systems UG („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 23. August 2022 eine Entscheidung über die Einordnung einer Versandtasche für Kleidung oder andere, nicht zerbrechliche Gegenstände als Mehrwegverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trug in ihrem Antrag vor, dass die Versandtasche aus einem Gewebestoff aus Polypropylen (PP-Woven) mit einer Dicke von 160 g/qm bestehe und eine Laminierung aus orientiertem Polypropylen (OPP-Laminierung) habe. Als Maße gab sie Höhe/Breite/Tiefe 60 cm x 30 cm x 15 cm an. Sie führte weiter aus, dass die Versandtasche auf insgesamt drei Größen faltbar sei.

Die Versandtasche sei nach Darstellung der Antragstellerin zudem wasser- sowie schmutzabweisend, robust und widerstandsfähig gegenüber Abnutzung, Rissen und Durchstichen.

Den von ihr als Pfandsystem angesehenen Prozess beschrieb die Antragstellerin wie folgt:

„Boomerang®“ sei ein Pfandsystem mit einem Netzwerk aus teilnehmenden Partnern (Onlineshops), die die Versandtasche als Alternative zu Einweg-Versandtaschen verwendeten. Gegen 3,00 EUR

Pfand könne der jeweilige Kunde des Onlineshops als Versandoption den Versand seiner bestellten Ware in der Versandtasche auswählen. Nach Erhalt der Ware könne der Kunde die Ware entweder in der Versandtasche an den Onlineshop retournieren oder die leere Versandtasche kostenlos via den angebotenen Abgabestellen deutschlandweit an die Antragstellerin zurücksenden. Auf der Versandtasche befänden sich Hinweise zu den Rückgabemöglichkeiten.

Der Kunde erhalte bei Rückgabe der Versandtasche das Pfand in Höhe von 3,00 EUR zurück. Dies erfolge mit der gleichen Zahlungsmethode wie bei Bestellung. Die Registrierung der Rückgabe erfolge vollautomatisiert durch ein IT-System.

Die Versandtasche würde nach Rückgabe an die Antragstellerin von ihr selbst bzw. durch einen externen Reinigungspartner gereinigt und in der Regel der Wiederverwendung zugeführt.

Die Rücknahmelogistik ist in **Anlage 2** bildlich dargestellt.

Die Antragstellerin geht von einer Lebensdauer der Versandtasche innerhalb des Pfandsystems von bis zu 50 Nutzungen aus.

Über die Zahl der teilnehmenden Partner traf die Antragstellerin keine Aussage. Sie gab jedoch an, dass deutschlandweit ca. 150.000 Abgabestellen existieren würden (Briefkästen, DHL-Filialen, sowie jede Deutsche Post/DHL-Abgabestelle beispielweise in einem Kiosk) und sie sich mit anderen Postdienstleistern in Gesprächen befinden würde.

Mit E-Mail vom 15. März 2023 bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin fehlende Angaben nachzuliefern. Dem kam die Antragstellerin mit E-Mail vom 23. März 2023 nach.

Die Antragstellerin übermittelte ein Muster des Prüfgegenstands (vgl. die Fotografien in **Anlage 1**), Hinweise zur Rücknahmelogistik (**Anlage 2**) sowie diverse Studien und Statistiken zur Wirksamkeit des Anreizsystems.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in **der Anlage 1** zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte verschließbare Tasche aus Polypropylen mit dem Schriftzug „boomerang®“ (Maße ungefalt: Höhe/Breite/Tiefe 60 cm x 30 cm x 15 cm) zur Befüllung und zum anschließenden Versand von Kleidung oder anderen, nicht zerbrechlichen Gegenständen, die von der Antragstellerin mittels der in **Anlage 2** dargestellten Rücknahmelogistik gegen Erstattung eines Pfandbetrages in Höhe von 3,00 EUR zurückgenommen wird („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstands als Mehrwegverpackung, da sie mit dem Prüfgegenstand das Boomerang®-Pfandsystem in Deutschland betreibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG in Form der Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG. Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird, § 3 Absatz 3 VerpackG. Alle Merkmale müssen kumulativ vorliegen.

1. Verpackung von Ware

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand ist zur Befüllung mit und zum anschließenden Versand von Waren an Endverbraucher bestimmt und dient damit der Aufnahme und Lieferung von Waren.

2. Wiederverwendung zum gleichen Zweck nach dem Gebrauch

Der Prüfgegenstand ist dazu konzipiert und bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Entscheidend ist eine bereits vor dem Inverkehrbringen vorliegende Zweckbestimmung zur mehrfachen Wiederverwendung. Außerdem muss die Wiederverwendung zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung erfolgen.

Die Gestaltung des Prüfgegenstands ermöglicht und zielt auch auf die Wiederverwendung zum gleichen Zweck, dem Versand von Waren an Kunden durch Onlineshops, ab.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar vorgebracht beziehungsweise durch Übersendung eines Musters belegt, dass sich der Prüfgegenstand zur Wiederverwendung zum Versand von Waren an Endverbraucher eignet und hierfür vorgesehen ist.

Der Prüfgegenstand ist mit dem „boomerang®“-Logo als Erkennungszeichen für das Boomerang®-Pfandsystem gekennzeichnet und trägt Hinweise zur Rückgabe.

Der Prüfgegenstand hat ausweislich des Musters aufgrund seiner Gestaltung und Materialzusammensetzung, insbesondere der Laminierung, die auch seitens der Antragstellerin vorgetragene Robustheit und Widerstandsfähigkeit, die einen mehrfachen Einsatz ermöglicht.

Die Antragstellerin geht daher glaubhaft von einer Lebensdauer mit bis zu 50 Nutzungen aus, was eine hinreichende Zahl von „Durchläufen“, d.h. Rückgaben und anschließende Reinigung und Wiederverwendung ermöglicht.

3. Ausreichende Logistik, die eine tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung ermöglicht

Eine Logistik, die gewährleistet, dass der Prüfgegenstand auch tatsächlich wieder zurückgenommen und zum gleichen Zweck wiederverwendet werden kann, ist von der Antragstellerin glaubhaft dargelegt worden. Die Rückgabe muss durch das Einrichten von regelmäßig erreichbaren Rückgabestellen tatsächlich ermöglicht werden. Zudem muss über die Rückgabemöglichkeit informiert werden.

Die Antragstellerin trägt vor, dass der Prüfgegenstand Teil eines Pfandsystems in Deutschland sei. Es erscheint glaubhaft, dass aktuell deutschlandweit rund 150.000 Rückgabestellen bestehen und damit eine hinreichende Abdeckung zur Rücknahme des Prüfgegenstands erreicht wird.

Auch ist der Sachvortrag der Antragstellerin, dass der Prüfgegenstand professionell gereinigt und anschließend wieder dem Kreislauf zur erneuten Verwendung zugeführt wird, ebenfalls plausibel.

Auf dem Prüfgegenstand befinden sich ausreichende Hinweise zu den Rückgabemöglichkeiten. Unter die tatsächliche Rückgabe im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG fällt nicht nur die Übergabe, sondern auch der Rückversand.

4. Geeignetes Anreizsystem

Schließlich liegt auch ein geeignetes Anreizsystem zur Rückgabe vor. So stellt insbesondere ein ausreichend hohes Pfand ein geeignetes Anreizsystem dar. Ein Anreizsystem muss geeignet sein, den Endverbraucher dazu zu motivieren, die Verpackung tatsächlich zurückzugeben.

Teilnehmende Partner sind vertraglich daran gebunden, den Prüfgegenstand nur gegen Pfand in Höhe von 3,00 EUR zu versenden. Die teilnehmenden Partner sind zur Rücknahme des Prüfgegenstands und Auszahlung des Pfandbetrags in Höhe von 3,00 EUR ebenfalls vertraglich verpflichtet.

Bei dem Pfandbetrag von 3,00 EUR handelt es sich auch in Ansehung der dargestellten Verfügbarkeit an Rückgabestellen um einen hinreichenden Rückgabeanreiz. Bei objektiver Betrachtung ist zu erwarten, dass die Kunden den Prüfgegenstand zu einer der, in der Regel nahegelegenen, Rückgabestellen geben, um das Pfand von 3,00 EUR zurückzuerhalten.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1



Quelle: Internes Shooting Boomerang









Anlage 2



Quelle: Pitchdeck Boomerang

Allgemeiner Hinweis

Da seit dem 1. Juli 2022 auch Hersteller von Mehrwegverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG mit diesen Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registrierungspflichtig sind, ist bei der Registrierung gesondert anzugeben, dass Mehrwegverpackungen in Verkehr gebracht werden. Hierzu ist bei „Angaben zu den Verpackungen“ bei „Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht“ die Kachel „Mehrwegverpackungen“ auszuwählen.